



**Beatrix Zurek  
Stadtschulrätin**

An die  
Mitglieder im Stadtrat LKR  
Rathaus

Marienplatz

31.08.18

Wann gilt die Schulpflicht in München?  
Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO  
Anfrage Nr. 14-20 /F 01237 von der LKR vom 27.06.2018, eingegangen am 27.06.2018

AZ D-HA II/V1 2011-1-0001

Sehr geehrte Herren,

auf Ihre Anfrage vom 27.06.2018 nehme ich Bezug.

In Ihrer Anfrage haben Sie folgenden Sachverhalt vorausgeschickt:

Im Münchner Merkur vom 21. Juni 2018 gibt die Stadtschülervertreterin ein Interview. Darin geht es auch um die NoPAG Demo und das Fernbleiben vom Unterricht. Weiter ist von einer Billigung durch die Schulleitung und dem Entschuldigungsgrund „Demo“ die Rede. Politisches Interesse und Engagement ist insbesondere bei jungen Menschen positiv zu sehen. Trotzdem bleiben Fragen.

**Frage 1:**

Gilt der Besuch einer Demonstration als legitimer Grund für Schulpflichtige dem Unterricht fern zu bleiben und wie ist das Verhalten der Schulleitung zu bewerten? (auch disziplinarrechtlich)

**Antwort:**

Rechtsgrundlage für die Befreiung bzw. Beurlaubung vom Unterricht ist § 20 Abs. 3 Satz 1 der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (BaySchO). Demnach kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern oder vom Schulbesuch beurlaubt werden. Grundsätzlich kann somit für die Teilnahme an einer Demonstration ein derartiger Antrag auf Beurlaubung bzw. Befreiung ge-

stellt werden. Über diesen Antrag entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen. Im Rahmen dieser Ermessensentscheidung ist auch der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten.

**Frage 2:**

Falls es sich um eine Ermessensentscheidung handelt, wie wird sichergestellt, dass nicht nur demonstriert wird, wenn es den politischen Interessen der Schulleitung entspricht?

**Antwort:**

Laut Dienstordnung gilt für das schulische Personal und damit auch für die Schulleitung das Neutralitätsgebot. Somit ist es einer Schulleitung nicht erlaubt, ihr politisches Interesse in diesem Rahmen kundzutun.

Es wäre theoretisch denkbar, dass Schülerinnen und Schüler – ohne zuvor um eine Befreiung oder Beurlaubung ersucht zu haben - dem Unterricht fern blieben, um an einer Demonstration teilzunehmen. In diesen Fällen obliegt es ebenfalls dem Schulleiter, ob und falls ja, welche Konsequenzen er daraufhin einleitet. Auch in diesem Zusammenhang entscheidet die Schulleitung durch pflichtgemäße Ermessensausübung im Rahmen einer individuellen Würdigung des Einzelfalls nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

**Frage 3:**

In wie vielen ähnlich gelagerten Fällen wurde im letzten Jahr in München ein Fernbleiben vom Unterricht gebilligt?

**Antwort:**

Vom Referat für Bildung und Sport liegen keine Erkenntnisse über die Anzahl von Fällen vor, in welchen Anträge auf Beurlaubung bzw. Befreiung vom Unterricht aus diesem Grund genehmigt wurden. Es kann im Übrigen nicht ausgeschlossen werden, dass die zitierte Stadtschülervertreterin eine staatliche Schule besucht, zu deren Verwaltungspraxis im Umgang mit Genehmigung und Befreiungen die Landeshauptstadt München ohnehin keine Aussage treffen kann.

Um Kenntnisnahme der vorstehenden Ausführungen wird gebeten. Wir gehen davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen  
i.V.

gez.

Peter Scheifele  
Stadtdirektor